

GesKR-Newsletter Februar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen namens der Herausgeber und der Schriftleitung die *erste* Ausgabe des GesKR-Newsletters im Jahr 2007 zuzustellen!

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Till Spillmann / Karim Maizar

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Interessieren Sie sich für ein Abonnement der Printversion der GesKR? Auf unserer [Homepage](#) können Sie die GesKR gleich online abonnieren.

Inhaltsverzeichnis

- ▶ [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
 - ▶ [Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis](#)
 - ▶ [Aktuelle Ausgabe der GesKR sowie Vorschau](#)
 - ▶ [Aktuelle Literatur](#)
 - ▶ [Neue Dissertationen, welche in der GesKR vorgestellt werden](#)
 - ▶ [Impressum](#)
-

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie ausführlichere Informationen über laufende und abgeschlossene Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revisionspflicht, Revisionsaufsicht (und Rechnungslegung)

Der Verwaltungsrat wählte Herrn Frank-Oliver Schneider zum Direktor der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde; die Wahl wurde am 8. Dezember 2006 vom Bundesrat bestätigt. Herr Schneider, diplomierter Wirtschaftsprüfer und bisher als *director* bei PriceWaterhouse Coopers tätig, hat sein neues Amt am 1. Januar 2007 angetreten.

Haager Trust-Übereinkommen

Der Nationalrat folgte am 20. Dezember 2006 der Annahme des Ständerates. Der damit gefasste Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung untersteht noch bis am 13. April 2007 dem Referendum.

Aufhebung der Lex Koller

Am 22. November 2006 nahm der Bundesrat von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis und beauftragte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bis im Frühjahr 2007 je eine Vorlage zur Aufhebung der Lex Koller bzw. zu den flankierenden raumplanerischen Massnahmen auszuarbeiten.

Integrierte Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) hat an ihrer Sitzung vom 30./31. Oktober 2006 die Beratung der Vorlage aufgenommen und am 28. November 2006 mit knapper Mehrheit angenommen. Sie hat hierfür Anhörungen mit Finanz- und Verwaltungsrechtswissenschaftlern sowie mit Vertretern der Finanzbranche durchgeführt.

An ihrer Sitzung vom 23. Januar 2007 hat die WAK-NR die Vorberatung der Vorlage abgeschlossen. In der Gesamtabstimmung wurde das FINMAG mit 21 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die Vorlage wird an der Frühjahrsession im Nationalrat beraten (Geschäftsnummer 06.017).

Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen, inklusive Insiderstrafnorm

Am 8. Dezember 2006 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision der Insiderstrafnorm an das Parlament verabschiedet. Danach soll Ziff. 3 von Art. 161 StGB ersatzlos gestrichen werden. Damit wird das Verbot des Ausnützens vertraulicher Tatsachen auf jegliche kursrelevanten Tatsachen ausgeweitet. Eine Behandlung im Parlament ist für Mitte 2007 vorgesehen.

Am 26. Januar 2007 hat Bundesrat Hans-Rudolf Merz eine Anhörung zu fünf ergänzenden Vorschlägen, welche die Umsetzung der revidierten Empfehlungen des GAFI betreffen, eröffnet. Auf Grund der Ergebnisse des GAFI-Länderexamens vom Oktober 2005 sollen nun in die revidierte Vorlage folgende Massnahmen neu aufgenommen werden: Mithilfe der

Zollbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch die Einführung eines Auskunftssystems für grenzüberschreitende Bargeldtransporte; Einführung einer Identifikationspflicht für die Finanzintermediäre von Stellvertretern oder Bevollmächtigten von juristischen Personen; Einführung einer Verpflichtung für den Finanzintermediär, den Zweck und die Art der vom Kunden gewünschten Geschäftsbeziehung festzustellen; zeitlich unbeschränktes Informationsverbot für den Finanzintermediär gegenüber seinem Kunden über erfolgte Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei; Meldungen nach dem Melderecht sollen neu an die Meldestelle für Geldwäscherei erfolgen (bisher direkt an die Strafverfolgungsbehörden).

Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Die Botschaft wurde am 22. November 2006 vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Behandlung der Vorlage durch das Parlament wird im Jahr 2007 erwartet.

Senkung der Schwellenwerte der Meldepflicht gemäss BEHG

An ihrer Sitzung vom 23. Januar 2007 hat die WAK-NR die Vorberatung der Vorlage mit der Änderung von Bestimmungen im Börsengesetz abgeschlossen. Damit künftig Übernahmegeschäfte transparenter durchgeführt werden, hat die Kommission mit 20 zu 3 Stimmen beschlossen, die Eintrittsschwelle für die Meldepflicht beim Erwerb von Beteiligungspapieren von heute 5 Prozent auf 3 Prozent der Stimmrechte zu senken. Damit soll das schweizerische Börsengesetz den Vorschriften angepasst werden, welche beispielsweise in Grossbritannien bereits gelten und in Deutschland demnächst eingeführt werden. Ebenfalls mit 20 zu 3 Stimmen beschloss die Kommission, dass für die Berechnung der Schwellenwerte der Erwerb von Aktien und Optionen zusammengezählt wird. Mit dieser Regelung kann verhindert werden, dass ein Investor beispielsweise durch den Erwerb von 4.9 Prozent Aktien und 4.9 Prozent Optionen insgesamt fast 10 Prozent der Stimmrechte einer Firma akquiriert, ohne dies offenlegen zu müssen. Um den verschärften Offenlegungspflichten Nachdruck zu verleihen, hat die Kommission zudem mit 20 zu 0 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, dass bei Missachtung der Meldepflicht ein Richter die Ausübung des Stimmrechts des fehlbaren Investors suspendieren kann.

Vor dem Hintergrund der neusten Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten kam die Kommission zum Schluss, dass die Änderungen bei den Offenlegungsvorschriften im Börsengesetz keinen Aufschub dulden. Sie beantragt dem Rat deshalb, diese Bestimmungen im Rahmen einer separaten Vorlage dringlich zu erklären. Stimmen beide Räte diesem Vorgehen zu, können die geänderten Vorschriften am Tag der Schlussabstimmung in Kraft treten. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage zum Börsengesetz mit 19 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Die Vorlagen wird an der Frühjahrssession im Nationalrat beraten.

In Kraft getretene Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

1. Bundesgesetze / -verordnungen

Transparenz der Vergütungen

Am 1. Januar 2007 sind die neuen Bestimmungen im Aktienrecht (Art. 663b^{bis} und Art. 663c Abs. 3 OR) in Kraft getreten. Diese verpflichten Gesellschaften, welche ihre Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, zur Offenlegung im Anhang zur Bilanz von Vergütungen und Darlehen / Krediten an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Die Offenlegung auf Stufe Verwaltungsrat hat dabei individuell zu erfolgen. Zudem müssen sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung individuell die per Bilanzstichtag gehaltenen Beteiligungspapiere und Wandel- / Optionsrechte an der Gesellschaft offenlegen.

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Am 1. Januar 2007 ist das KAG zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung (KAV) in Kraft getreten. Mit der Revision wird zum einen die Eurokompatibilität der fondsrechtlichen Gesetzgebung wieder hergestellt, zum andern soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Fonds- und Finanzplatzes Schweiz erhöht und gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf körperschaftliche Formen der kollektiven Kapitalanlage (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)) ausgeweitet. Künftig sind somit sowohl offene als auch geschlossene kollektive Kapitalanlagen zugelassen und einer staatlichen Aufsicht unterstellt.

Unternehmenssteuerreformgesetz II – Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Am 1. Januar 2007 sind die neuen Bestimmungen auf Bundesebene in Kraft getreten (für die Kantone gilt der 1. Januar 2008).

Neue Eigenkapitalverordnung (Basel II)

Der Bundesrat hat am 29. September 2006 die neue Eigenmittelverordnung für Banken und Effektenhändler gutgeheissen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Mit der Verordnung wird die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Juni 2004 verabschiedete neue Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in nationales Recht umgesetzt. Am 18. Oktober 2006 hat die EBK zudem fünf neue Rundschreiben zur Umsetzung von Basel II in Kraft gesetzt. Die neuen Rundschreiben EBK-RS 06/1 "Kreditrisiken", EBK-RS 06/2 "Marktrisiken", EBK-RS 06/3 "Operationelle Risiken", EBK-RS 06/4 "EM-Offenlegung" und EBK-RS 06/5 "Risikoverteilung" treten gemeinsam mit der Eigenmittelverordnung (ERV) am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie führen die ERV aus und setzen zusammen mit dieser Basel II in schweizerisches Recht um.

2. Erlasse von Bundesbehörden

BPV - Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW)

Die aus dem Jahr 1999 stammende Geldwäschereiverordnung (VGW) wurde revidiert und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

EBK - Kollektivanlagenverordnung

Die Kollektivanlagenverordnung der EBK (KKV-EBK) trat am 15. Februar 2007 in Kraft. Sie konkretisiert die technischen Vorschriften von Kollektivanlagengesetz und Kollektivanlagenverordnung. Die Neuerungen konkretisieren zum einen die Anlagetechniken (Effektenleihe, Pensionsgeschäft, Derivate) und enthalten zum anderen Detailbestimmungen zur Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Revision.

EBK - Ratingagenturen

Am 1. Januar 2007 trat das neue RS der EBK über Ratingagenturen gemeinsam mit den anderen Vorschriften zur Umsetzung von Basel II in Kraft.

EBK - Aufhebung von Rundschreiben

Aufgrund der positiven Stellungnahmen aus der Anhörung über die Durchforstung des Aufsichtsrechts hebt die EBK per 1. Dezember 2006 fünf Rundschreiben und zwei Mitteilungen auf.

Aufgehobene Rundschreiben:

- EBK-RS 97/2 (20.11.96, angepasst 29.06.05) bezüglich Anwendbarkeit der EBK-RS betreffend Banken (Register II EBK-RS) auf Effekthändler
- EBK-RS 96/3 (21.10.96, angepasst 01.07.04) bezüglich Revisionsbericht (Form und Inhalt sowie Anhang 1-3)
- EBK-RS 93/1 (25.08.93) bezüglich Verhältnis zwischen dem Bankengesetz und dem revidierten Aktienrecht
- EBK-RS 86/1 (06.05.86) bezüglich Gelder aus gebundenen Vorsorgevereinbarungen (3. Säule, BVV 3)
- EBK-RS 81/1 (30.04.81) bezüglich Bilanzierung von Edelmetallgeschäften
- EBK-RS 72/1 (14.09.72) bezüglich Privatbankiers und öffentliche Empfehlung zur Annahme fremder Gelder

Aufgehobene Mitteilungen:

- Mitteilung 6 vom 15.09.98: Auslegungsfragen zu den RRV-EBK (Stand 31.08.98)
- Mitteilung 3 vom 31.03.98: Direktaufträge von Bankkunden an Brokerfirmen

EBK – RS "Anpassung Kernkapital"

Die EBK setzte am 22. Dezember 2006 das Rundschreiben „Anpassung Kernkapital“ per 1. Januar 2007 in Kraft. Das RS regelt die Berechnung der Eigenmittelanforderungen basierend auf den Abschlüssen, die nach den von der EBK anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden.

EBK – Richtlinien zur Rechnungslegung (RRV-EBK)

Die EBK setzte am 22. Dezember 2006 die revidierten Richtlinien zur Rechnungslegung (RRV-EBK) per 31. Dezember 2006 in Kraft. Die Mehrheit der Anpassungen gilt für die Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2007 beginnen. Einige Punkte sind jedoch bereits auf die Abschlüsse per 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Kst GwG – Rundschreiben 2007/1

Die Kontrollstelle hat das Rundschreiben 2007/1 veröffentlicht, welches die Fristen für die Einreichung der Revisionsberichte, den Prozess der Fristverlängerung sowie der Vorgehensweise, falls der Revisionsbericht nicht rechtzeitig bei der Kontrollstelle eintrifft, präzisiert.

3. Regularien der SWX Swiss Exchange (SWX)

Äquivalenzanerkennung der Financial Services Authority (FSA) - Inkraftsetzung der Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX

Mit Mitteilung Nr. 2/2007 vom 19. Januar 2007 teilte die SWX mit, dass die FSA die Bestimmungen der SWX in Bezug auf Art. 5 der „Disclosure and Transparency Rules (DTR)“ der FSA („vote holder and issuer notification rules“) als äquivalent anerkannt und die Schweiz diesbezüglich in ihre Liste der Drittstaaten mit äquivalenten Bestimmungen aufgenommen hat. Diese Äquivalenzanerkennung bewirkt, dass diese DTR-Bestimmungen für die Emittenten im „EU-kompatiblen“ Segment der SWX keine Anwendung finden. Damit sind auch ausschliesslich die Schweizer Instanzen, d.h. u.a. auch die SWX für die Durchsetzung der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch die betroffenen Emittenten und für allfällige Sanktionen, zuständig. Die in der Mitteilung Nr. 17/2006 der Zulassungsstelle erläuterten Regularien zum «EU-kompatiblen» Segment der SWX, d.h. das Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX (ZR EU) sowie die Richtlinie für die Aufrechterhaltung der Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX (RLAEU), sind per 20. Januar 2007 in Kraft getreten.

Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung

Mit Mitteilung Nr. 11/2006 vom 4. Dezember 2006 teilte die SWX mit, dass die Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung in folgenden Bereichen angepasst wird:

- Regelung der Zwischenberichtserstattung für ausländische Emittenten mit Heimatnorm
- Regelung der vom Revisionsorgan anzuwendenden Prüfungsstandards
- Pflicht zur Bekanntgabe eines direkten Links zu den Geschäfts- und Zwischenberichten durch den Emittenten sowie eine geänderte Frist bezüglich elektronischer Aufbewahrung von neu 5 anstatt 3 Jahren.

Zudem wird die Richtlinie betr. Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften und Registrierung der Revisionsorgane ausser Kraft gesetzt.

Sämtliche Änderungen traten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen

Mitteilung der Zulassungsstelle vom 19. Januar 2007: Die Zulassungsstelle hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2006 das Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen (sog. «Global Depositary Receipts» oder «GDR») verabschiedet. Global Depositary Receipts sind handelbare Zertifikate, die in einem oder mehreren Ländern ausserhalb des Sitzstaates des Emittenten ausgegeben werden und entsprechende Aktien des Emittenten sowie die damit zusammenhängenden Rechte repräsentieren. Ausgangspunkt bei der Ausgabe von GDR ist ein Vertrag («Depositary Agreement») zwischen dem jeweiligen Emittenten der Basisaktien und einem Depositär («Depositary»), aufgrund dessen der Depositär als Emittent der Hinterlegungsscheine die eigentliche Emission der GDR koordiniert und durchführt. Die Basisaktien werden im Auftrag des Depositärs treuhänderisch bei einer Bank («Custodian») verwahrt. Sobald diese die Hinterlegung der Basisaktien bestätigt hat, werden die entsprechenden GDR durch den Depositär ausgegeben. Der Investor übt seine aus dem GDR fliessenden Rechte aus, wie wenn er selbst Inhaber der Basisaktien wäre, mit dem Unterschied, dass dies via den Depositär erfolgt. Die Inkraftsetzung erfolgt per 15. Februar 2007.

Anpassung der Richtlinie betreffend anwendbares Recht und Gerichtsstand von Forderungsrechten und der Richtlinie betreffend Sicherungsversprechen

Die Zulassungsstelle hat mit Beschluss vom 20. September 2006 Anpassungen bei der Richtlinie betreffend anwendbares Recht und Gerichtsstand von Forderungsrechten und der Richtlinie betreffend Sicherungsversprechen beschlossen. Per 1. Januar 2007 wurden damit die Rz. 9 bis 12 der Richtlinie betreffend anwendbares Recht und Gerichtsstand von Forderungsrechten bzw. Rz. 19-26 der Richtlinie betreffend Sicherungsversprechen gestrichen.

Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle betreffend Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung (Art. 64–75 KR)

Gemäss Mitteilung der Zulassungsstelle vom 19. Dezember 2006 wurden die Anhänge des Rundschreibens Nr. 1 der Zulassungsstelle betreffend Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung (Art. 64–75 KR) geändert; die Änderungen traten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Bei einigen Ziffern hat sich der Zeitpunkt der Einreichung der Meldung verändert. Bei nicht zeitgerechter Erfüllung von Meldepflichten bzw. Verstreichenlassen von Nachfristen bei Mahnungen behalten sich die Sanktionskommission resp. der Geschäftsbereich Zulassung vor, von ihrem Recht zur Verhängung von Sanktionen Gebrauch zu machen (Art. 81 Ziff. 1 und 3 i.V.m. Art. 82 KR und Ziff. 3.5 VO). Die Meldepflichten von pfadabhängigen Derivaten bleiben unverändert, sind neu aber abschliessend durch Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle geregelt; die übrigen Pflichten für die Emittenten pfadabhängiger Derivate

richten sich wie bisher nach der Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 19/2003. Im Weiteren sind insbesondere folgende wesentliche Änderungen zu beachten:

- Anhang 1: Bei einem Wechsel des Revisionsorgans ist neben einer stichhaltigen Begründung neu anzugeben, ob der Konzernprüfer bzw. die Revisionsstelle vom Mandat zurückgetreten ist oder ob ungelöste Meinungsverschiedenheiten bestehen; Mitteilung der Push- und Pull Links gem. Rz. 8 und 9 der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität; Mitteilung des Links, der zur Publikationsseite der Finanzberichterstattungen des Emittenten führt gem. Rz. 31 der Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung; Neu für Emittenten mit kotierten Vorratsaktien: Bekanntgabe der Bestandesänderung.
- Anhang 2: Bestimmungen zum Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle.
- Anhang 3: Bestimmungen zum Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle; Abdeckung der Meldepflichten gewisser neuartiger Produktstrukturen.

Anpassung von Regularien im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Gemäss Mitteilung der Zulassungsstelle vom 19. Dezember 2006 hat die Zulassungsstelle am 1. November 2006 beschlossen, das Zusatzreglement für die Kotierung von Anlagefonds (neu: Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen), das Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften und das Rundschreiben Nr. 5 betreffend Meldepflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung von Anlagefonds (neu: von kollektiven Kapitalanlagen) an das KAG anzupassen. Die Anpassungen traten per 1. Januar 2007 in Kraft.

Anpassung des Zusatzreglements für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX Swiss Exchange und der Richtlinie betreffend das Verfahren im «EU-kompatiblen» Segment der SWX

Mit Mitteilung der Zulassungsstelle vom 21. Dezember 2006 wurde das Zusatzreglement für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX und der Richtlinie betreffend das Verfahren im «EU-kompatiblen» Segment der SWX angepasst.

Art. 11 Ziff. 7 ZR EU sowie die materiell identische Rz. 6 Ziff. 2 RLKEU, welche den Emittenten von der Erstellung eines Kotierungsprospekts für die aus einer Wandelanleihe entstehenden Aktien zum Zeitpunkt der tatsächlichen Schaffung und Zulassung zum Handel befreien, werden ersatzlos gestrichen. Die Streichung stellt klar, dass auch Emittenten, deren Aktien im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert sind, für Kapitalerhöhungen von 10% oder mehr aus bedingtem Kapital, das im Zusammenhang mit Wandelanleihen ausgegeben wird, immer einen SWX-konformen Kotierungsprospekt publizieren müssen. Dieser wird nur von der SWX geprüft. Die Streichung bedingt, dass sich das zur «formellen» Kotierung bestimmte bedingte Kapital zwingend auf ein konkretes Instrument (Wandelanleihe, Mitarbeiterbeteiligungsplan) bezieht; eine Kotierung auf Vorrat ist nicht zulässig. Im Rahmen des Gesuchs um «formelle» Kotierung von bedingtem Kapital sind deshalb die wesentlichen Bedingungen des konkreten Instrumentes aufzuführen.

Die Änderungen traten per 20. Januar 2007 in Kraft.

Übrige Informationen

1. SWX Swiss Exchange (SWX)

Neustrukturierung SMI- und SPI-Indexfamilie

Die SWX wird auf anfangs Juli 2007 die SMI- und die SPI-Indexfamilie umgestalten. Die wichtigsten Neuerungen sind die Fixierung des SMI auf 20 und die des SMIM auf 30 Titel. Massgeblich für die Zugehörigkeit der Unternehmen zum SMI oder zum SMIM ist die Rangfolge per 30. Juni 2007 (gemessen an der durchschnittlichen Tages-Kapitalisierung und am Umsatz während des Zeitraums von einem Jahr, also vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni

2007). Weiter führt die SWX einen gekappten Aktienindex ein, der die 30 grössten Titel des schweizerischen Aktienmarktes beinhaltet. Die grössten Titel im Index erhalten dabei eine maximale Gewichtung von 9 % bzw. 4,5 %. Geändert werden auch die Reviewtermine: Neu fallen diese auf die Handelstage nach dem Eurex-Verfall im März und September. Diese Änderung hat erstmals Gültigkeit für den Review im September 2007.

Europäische Börse für strukturierte Produkte

SWX Group und Deutsche Börse haben seit dem 1. Januar ihren Handel mit strukturierten Produkten in einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zusammengeführt. Anders als gemeldet wird die neue Gesellschaft zunächst die eingeführten Marken «Börse Frankfurt Smart Trading» für den deutschen Markt und «SWX Quotematch» für den Schweizer Markt nutzen. So sollen Abgrenzungsschwierigkeiten im europäischen Einsatz des ursprünglich gewählten Namens vermieden werden. Das Gemeinschaftsunternehmen wird zunächst Trägergesellschaft einer neuen Börse, in die die SWX ihr Geschäft mit Warrants und strukturierten Produkten ausgliedert. Zudem wird das neue Unternehmen Teilträger des Optionsschein- und Zertifikathandels an der Börse Frankfurt. Mittelfristig soll der Handel beider Börsen über eine gemeinsame Technologie-Plattform betrieben werden. Firmensitz der neuen Gesellschaft ist Luxemburg, mit Tochtergesellschaften in Deutschland und der Schweiz.

Fondsinformationsdienstleistungen

Die SWX und die Swiss Funds Association (SFA) haben die Fondsinformationsdienstleistungen über die Swiss Fund Data AG neu organisiert. Seit Januar 2007 übernimmt dafür die Swiss Fund Data AG die Verantwortung. Die SWX bleibt weiterhin für den Betrieb und Unterhalt der Datenbank und Internet-Plattform im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung zuständig.

2. Eidgenössische Bankenkommission (EBK)

EBK-Bulletin 49

Die EBK publizierte am 12. Dezember 2006 ihr Bulletin 49, wo unter anderem Verfügungen zum neuen Amtshilferecht, zu den Informations- und Sorgfaltspflichten von Effektenhändlern, zu Vor-Ort-Kontrollen durch ausländische Aufsichtsbehörden und zur territorialen Anwendbarkeit des GwG enthalten sind.

Journalführung

In ihrer EBK-Mitteilung Nr. 41 vom 5. Dezember 2006 veröffentlichte die EBK eine Zusammenfassung der Ergebnisse über die Prüfung der Journalführung im Effektenhandel, die 2005 durchgeführt wurde.

Konkordanztabellen („Mappings“) für die Ratings der Agenturen

Mit EBK-Mitteilung Nr. 42 vom 22. Dezember 2006 teilte die EBK mit, dass sie im Rahmen der Umsetzung von Basel II provisorische Konkordanztabellen („Mappings“) für die Ratings der Agenturen Dominion Bond Rating Service, Fitch Ratings, Moody's Investors Service und Standard & Poor's Ratings Services veröffentliche. Deren Ratings dürfen seit dem 1. Januar 2007 für die Bestimmung der für Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel verwendet werden.

Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Die nachfolgenden Entscheide werden auch in der entsprechenden Rubrik in der zeitgleich erscheinenden Printausgabe der GesKR aufgeführt. Auf unserer Homepage finden Sie zudem eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005, welche ständig ausgebaut wird. Die Datenbank können Sie sowohl nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Kommanditgesellschaft

Auflösung einer Kommanditgesellschaft. Auflösung aus wichtigem Grund (OR 545 I Ziff. 7). Geschäftsführungsbefugnis (OR 599). Wichtige Gründe zur Auflösung der Gesellschaft durch richterliches Urteil liegen vor, wenn die wesentlichen Voraussetzungen persönlicher oder sachlicher Natur, unter denen der Gesellschaftsvertrag eingegangen wurde, nicht mehr vorhanden sind, sodass die Erreichung des Gesellschaftszwecks in der bei der Eingehung der Gesellschaft beabsichtigten Art nicht mehr möglich bzw. wesentlich erschwert oder gefährdet wird und aus diesem Grund dem Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann (E. 3.1). Allein in der Änderung der Unterschriftsberechtigung der Komplementäre ist kein wichtiger Grund zu sehen (E. 3.3). Die Komplementäre sind im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis in jedem Fall befugt, eine externe Jahresprüfung zu veranlassen. Da dieses Vorgehen unbesehen mündlicher Abmachungen rechtmässig ist, stellt es keinen wichtigen Grund zur Auflösung der Kommanditgesellschaft dar (E. 3.6). BGE 4C.249/2006; BGer 13.11.2006.

Aktiengesellschaft - Verwaltung

Art. 33 OR. Art. 933 Abs. 1 OR. Art. 38 OR. Handelt ein Kollektivorgan allein, obwohl eine Vollmachtsbeschränkung (Kollektivunterschrift) im Handelsregister eingetragen ist, so kann im kaufmännischen Recht in Anbetracht der in Art. 933 Abs. 1 OR vorgesehenen positiven Publizitätswirkung des Handelsregisters eine Anscheins- oder Duldungsvollmacht nur ausnahmsweise gegeben sein, wenn der Dritte auf Grund des Verhaltens der juristischen Person nach Treu und Glauben annehmen darf, die Vollmacht des Handelnden sei trotz anders lautendem Handelsregistereintrag erweitert worden, namentlich wenn die Gesellschaft mehrmals Einzelhandlungen des Kollektivvertreters duldet (E. 2.1; in casu verneint). Aus dem Wissen des allein handelnden Kollektivorgans über die Tätigkeit eines Beauftragten allein kann keine stillschweigende Genehmigung des von ebendiesem Kollektivorgan allein erteilten Auftrags durch die Gesellschaft abgeleitet werden. Eine solche Annahme würde die positive Publizitätswirkung des Handelsregisters unterlaufen und jede Vertretungsbeschränkung allein durch das Wissen des Vertreters aufheben (E. 3.2). 4C.293/2006, BGer 17.11.2006.

Aktiengesellschaft - Verantwortlichkeit

aOR 754; OR 120 ff.; OR 104. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit. Erwägungen zur Überprüfungscompetenz des Bundesgerichts hinsichtlich der Feststellung von Schaden und Kausalzusammenhang sowie hinsichtlich des Fristenlaufs der Verjährung. Im Unterschied zum Verzugszins ist der Schadenszins ab dem Zeitpunkt der Schädigung geschuldet. Im vorliegenden Fall schuldeten die Beklagten Schadenszinsen ab dem Zeitpunkt, ab dem sie eine Handlungspflicht getroffen hätte, die Gesellschaft zu sanieren oder Konkurs anzumelden. 4C.182/2006; BGer, 12.12.2006.

OR 754; OR 758, ZGB 8. Allgemeine Erwägungen zum Selbstkontrahieren des VR sowie zum aktienrechtlichen Durchgriff. Kontrahiert der VR einer Gesellschaft für diese mit einer von ihm selbst beherrschten Gesellschaft, müsste der Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der beherrschten Gesellschaft regelmässig die Anerkennung wegen

Missbräuchlichkeit versagt werden, da ansonsten das Verbot des Selbstkontrahierens leicht umgangen werden könnte. Aus dem Zweck des Verbots von Inschlaggeschäften ergibt sich, dass bei der Annahme einer Genehmigung Zurückhaltung geboten ist und eine solche nur dort anzuerkennen ist, wo sich dies unzweifelhaft aus den Umständen aufdrängt. Erwägungen zum Umfang der Wirkung des Décharge-Beschlusses und zur Substantiierungspflicht. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit im vorliegenden Fall bejaht. 4C.327/2005; BGer, 24.11.2006.

Handelsregisterrecht

Art. 33 OR. Art. 933 Abs. 1 OR. Art. 38 OR. Handelt ein Kollektivorgan allein, obwohl eine Vollmachtsbeschränkung (Kollektivunterschrift) im Handelsregister eingetragen ist, so kann im kaufmännischen Recht in Anbetracht der in Art. 933 Abs. 1 OR vorgesehenen positiven Publizitätswirkung des Handelsregisters eine Anscheins- oder Duldungsvollmacht nur ausnahmsweise gegeben sein, wenn der Dritte auf Grund des Verhaltens der juristischen Person nach Treu und Glauben annehmen darf, die Vollmacht des Handelnden sei trotz anders lautendem Handelsregistereintrag erweitert worden, namentlich wenn die Gesellschaft mehrmals Einzelhandlungen des Kollektivvertreters duldet (E. 2.1; in casu verneint). Aus dem Wissen des allein handelnden Kollektivorgans über die Tätigkeit eines Beauftragten allein kann keine stillschweigende Genehmigung des von ebendiesem Kollektivorgan allein erteilten Auftrags durch die Gesellschaft abgeleitet werden. Eine solche Annahme würde die positive Publizitätswirkung des Handelsregisters unterlaufen und jede Vertretungsbeschränkung allein durch das Wissen des Vertreters aufheben (E. 3.2). 4C.293/2006, BGer 17.11.2006.

Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Gesellschaft. Der Gläubiger, der vom Handelsregisteramt die Wiedereintragung einer gelöschten Gesellschaft verlangt, muss den Bestand seiner Forderung und sein Interesse an der Wiedereintragung glaubhaft machen (E. 3.2 und 3.4). Wurde eine Gesellschaft nach ihrem Konkurs gelöscht, so kann der Gläubiger ihre Wiedereintragung verlangen, wenn er eine Schadenersatzforderung der gelöschten Gesellschaft gegen ihre Organe glaubhaft macht. Die Wiedereintragung hat dann zum Ziel, dem Gläubiger zu ermöglichen, von der Gläubigergemeinschaft die Abtretung der Gesellschaftsforderung auf Schadenersatz zu verlangen (E. 3.3). Diese Bedingung war im vorliegenden Fall nicht erfüllt (E. 3.5). BGE 132 III 731 (Entscheid 4A.12/2006 vom 19. September 2006).

Eintragung einer ordentlichen Kapitalerhöhung im Handelsregister (OR 634, 650, 652e, 681 f. und 940). Die Eintragung ist zu verweigern, wenn die Sacheinlage, mittels welcher liberiert werden sollte, nicht den Wert erreicht, den sie gemäss Sacheinlagevertrag haben muss. Dieser Mangel konnte im vorliegenden Fall nicht durch ein vom Verwaltungsrat durchgeführtes Kaduzierungsverfahren behoben werden. BGE 132 III 668 (Entscheid 4A.9/2006 vom 18. Juli 2006).

Kapitalmarktrecht

Emissionen

OR 1 und 18. Vertragsauslegung. Auslegung einer sog. „Exit-Klausel“ zur Klärung der Frage, ob bei der Emission und dem Rückkauf von Basket-Zertifikaten ein Dividendendiskont zu berücksichtigen ist. Mangels eines übereinstimmenden wirklichen Parteiwillens ist für die Auslegung des Vertrages das Vertrauensprinzip massgebend. Danach sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Willenserklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (E. 3.1). Bei der Ermittlung des normativen übereinstimmenden Parteiwillens sind sämtliche Willenserklärungen der Parteien auszulegen. Erst wenn der Inhalt beider Willenserklärungen festgestellt ist, kann beurteilt werden, ob der Inhalt der Erklärung der Partei, die auf eine Offerte antwortet, mit dem Inhalt der Offerte übereinstimmt, mithin als Akzept der Offerte zu werten ist, oder ob

er davon wesentlich abweicht und demnach als Gegenofferte zu betrachten ist, die bei Zustimmung der Gegenpartei zum alleinigen Vertragsinhalt wird. Bei der Beurteilung, wie die Offertpartei die Antwort auf ihre Offerte nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste, ist insbesondere zu berücksichtigen, wie die von ihr abgegebene Offerte nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen zu verstehen ist und in welcher Weise im Rahmen der Antwort darauf Bezug genommen wird (E. 3.3). Die Feststellung, ob und gegebenenfalls wie bestimmte Begriffe in Fachkreisen abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch verstanden werden, ist tatsächlicher Natur, welche das Bundesgericht grundsätzlich nicht überprüft (E. 3.4.1). Eine Verkehrsübung bildet, abgesehen von einer gesetzlichen Verweisung, nur dann Teil des Vertragsinhalts, wenn sich die Parteien ihr ausdrücklich, stillschweigend oder durch schlüssiges Verhalten unterworfen haben (E. 3.5.1). 4C.223/2005, BGer 24.10.2006.

Strafrecht

StGB 161bis; StGB 251. Erwägungen zur Kursmanipulation. Falschbeurkundung liegt nach ständiger Rechtsprechung bei kaufmännischer Buchführung vor, wenn eine falsche Buchung ein falsches Gesamtbild zeichnet und Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt. Die Angabe von Börsenkurswerten in Depotverzeichnissen erlaubt keine Aussage über den inneren Wert einer Effekte, sondern ist das Resultat einer blossen Rechenoperation. Im vorliegenden Fall galt dasselbe für die Konzernbuchhaltung, da der Jahresschlusskurs der Effekte nur Ausgangspunkt für die Bewertung bildete. Der Ausweis über die Schlusskurse der Börse sind zwar nicht ohne Einfluss auf die Bewertung, doch erfolgt damit noch keine Bewertung der Effekten selber (Falschbeurkundung i.c. verneint). 6S.156/2006; BGer, 24.11.2006.

StGB 305bis; StGB 42. Falschgeld kann nicht Tatobjekt von Geldwäscherei sein, doch können gegen Falschgeld gewechselte echte Geldscheine als indirektes Produkt der Falschgelderstellung und -inverkehrsetzung Tatobjekt von Geldwäscherei bilden. Dies gilt auch, wenn das Falschgeld im Ausland produziert wurde und das Delikt dort ebenfalls strafbar ist. Da das Geldwäschereiverbot auch Individualinteressen schützt, hat die geschädigte, die das Geld wechselnde Bank einen Anspruch auf Schadenersatz. Erwägungen zur Reduktion des Schadenersatzes vor dem Hintergrund der Sorgfaltspflichten der Bank (i.c. verneint). 6S.426/2006; BGer, 28.12.2006.

Vermögensverwaltung

IPRG 117; OR 130. Wird eine Bank als Depositarin oder Beauftragte tätig, erbringt sie hinsichtlich der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung die charakteristische Leistung; auf die einzelnen Transaktionen kommt es nicht an. Die Fälligkeit der Rückgabeforderung bei Depot- und Vermögensverwaltungsverträgen tritt mit dem Ende der Vertragsbeziehung ein; zu diesem Zeitpunkt beginnt die zehnjährige Verjährungsfrist zu laufen (ständige Rechtsprechung seit BGE 91 II 442 und mehrheitliche Lehrmeinung). 4C.277/2006; BGer, 2.12.2006.

OR 397; OR 42; OR 394 III. Hält sich der mit der Kapitalanlage Beauftragte nicht an Instruktionen des Auftraggebers, wird er diesem gegenüber schadenersatzpflichtig. Werden die Depotauszüge banklagernd ausgestellt, handelt die Bank rechtsmissbräuchlich, wenn sie sich auf die Genehmigung der instruktionswidrigen Transaktionen durch den Auftraggeber beruft. Der Schaden bei instruktionswidrigen Kapitalanlagen berechnet sich durch Vergleich des vertragswidrig verwalteten Portefeuilles mit einem hypothetischen Portefeuille, das über dieselbe Periode gemäss den Instruktionen verwaltet wurde. Falls, wie vorliegend, a posteriori Schwierigkeiten bei der Feststellung der hypothetischen Portefeuilleentwicklung bestehen, ist das Gericht auf OR 42 II verwiesen. Im Fall fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Beauftragte nur für den korrekt erfüllten Teil Anspruch auf Entschädigung. 4C.295/2006; BGer, 30.11.2006.

Vermögensverwaltungsvertrag. Freizeichnungsbeschränkung gemäss OR 100 II im Fall einer Bank. Auftragsrechtliche Haftungsregeln beim Vermögensverwaltungsvertrag (OR

398 II). Der einer Bewilligung gemäss BankG 3 unterliegende Betrieb eines Bankinstituts ist der Ausübung eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes gleichzusetzen. Die Bank unterliegt deshalb der Freizeichnungsbeschränkung gemäss OR 100 II (Bestätigung der Rechtsprechung). Ob die spezifische Tätigkeit der Bank im konkreten Fall – in casu Vermögensverwaltung – der bankengesetzlichen Bewilligung unterliegt, ist dabei nicht entscheidend (E. 2.2). Offenlassung der in der Lehre umstrittenen Frage, ob ein Haftungsausschluss bereits dem Grundsatz nach unwirksam ist, weil er der gesetzlichen Haftung des Beauftragten für getreue und sorgfältige Ausführung widerspricht (E. 2.3). Auf einen Vermögensverwaltungsvertrag finden die auftragsrechtlichen Regeln über die Sorgfaltspflicht des Beauftragten und dessen Haftung für getreue und sorgfältige Geschäftsführung Anwendung (E. 3.1). Ist der Auftraggeber nach dem Vermögensverwaltungsvertrag mit einer riskanten, spekulativen Anlagepolitik einverstanden, so kann er sich nicht nachträglich darauf berufen, dass eine (in casu unterlassene) Erstellung eines Kundenprofils durch den Vermögensverwalter bei Vertragsschluss ergeben hätte, dass eine risikoärmere Anlagepolitik seinen persönlichen Verhältnissen angemessener gewesen wäre (E. 3.3.2). Bei der Schadensberechnung im Bereich der Vermögensverwaltung ist nicht das Gesamtvermögen der geschädigten Person massgebend, sondern das im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags übergebene Vermögen. Zudem ist zu unterscheiden, ob dem Vermögensverwalter eine Schädigung infolge sorgfaltswidriger Verwaltung des gesamten Portefeuille oder lediglich im Zusammenhang mit einzelnen sorgfaltswidrigen Anlagen zur Last fällt (E. 4.3). Grundlage für die Schadensberechnung ist ein Vergleich zwischen dem tatsächlichen Vermögensstand und dem hypothetischen Vermögensstand bei vertragsgemäsem Verhalten und Anwendung der geforderten Sorgfalt, wobei für diese Vergleichshypothese auf die Sorgfalt eines durchschnittlich erfolgreichen Vermögensverwalters während der gleichen Periode abzustellen ist. Ist bei einem sorgfaltswidrig unterlassenen Verkauf von Aktien schweizerischer Unternehmen anzunehmen, dass der Erlös eines Verkaufes sogleich wieder in solche Aktien angelegt worden wäre, so ist es daher gerechtfertigt, einen allgemeinen Kursrückgang schweizerischer Aktien im massgeblichen Zeitraum bei der Schadensberechnung als Abzug zu berücksichtigen, weil davon auszugehen ist, dass ein durchschnittlich sorgfältiger Vermögensverwalter nicht in der Lage ist, "den Markt zu schlagen" (E. 4.4). BGE 4C.158/2006; BGer 10.11.2006.

Aktuelle Ausgabe der GesKR sowie Vorschau

GesKR 1/2007 (soeben erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Urs Rohner / Romeo Cerutti, Legal und Compliance im globalen (Finanz-)Unternehmen
AUFSÄTZE	Lukas Glanzmann, Rangrücktritt oder Nachrangvereinbarung? Benedikt Maurenbrecher / Ansgar Schott, Private Rechtsgeschäfte von Organpersonen Karin Eugster / Larissa Marolda Martinez, Informationsasymmetrie im Vorfeld von Umstrukturierungen
KURZBEITRÄGE	Markus Brändle / Francesca Imbach, Verfahrensrechtliche Aspekte des Kotierungs- bzw. Zulassungsverfahrens für SMI-Emittenten Peter Max Gutzwiller / Patrick Schleiffer, Offenlegung von Beteiligungen im Falle eines Trusts (Trustees) als Aktionär Fernand Chappuis, Règlement d'organisation du conseil d'administration et directives de l'employeur Christoph Steiner / Raffael Büchi, Vom Wertrecht zur Bucheffekte – Kristallisation aus dem Nichts? Peter Spinnler, Die neue Rechtsform der SICAV im KAG und die Interessenwahrnehmung der Anleger als Aktionäre
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Meinrad Vetter, Kompetenz der Generalversammlung zur Bestellung des Prozessbeistands im Rahmen einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage
DISSERTATIONEN	Rudolf Bak, Daniel Emch, Daniel Hasler, Caroline Möhrle, Julien Perrin, Meinrad Vetter, Rolando Zanotelli

Vorschau GesKR 2/2007 – Schwerpunkt FusG (erscheint Ende Mai 2007)

COUNSEL'S PAGE	Michael Stanek, [<i>Titel noch offen</i>]
AUFSÄTZE	Andreas Binder, Wege, Irrwege und Umwege für Umstrukturierungen - Situation de lege lata und Vorschläge de lege ferenda Hans-Jakob Käch, Die Praxis des Handelsregisteramts Zürich Rita Trigo Trindade / Annie Griessen Cotti, FusG – Echo aus der Praxis Rudolf Tschäni, Vermögensübertragung nach FusG und auf anderen Wegen

Urs Schenker, Fusion nach FusG und auf anderen Wegen

Rolf Watter, Spaltungen nach FusG und auf anderen Wegen

DISSERTATIONEN

Patrick O'Neill, Philippe Meyer

Aktuelle Literatur

Die nachfolgende Literatur wird auch in der entsprechenden Rubrik in der kommenden Printausgabe der GesKR erscheinen. Auf unserer Homepage finden Sie zudem eine [Datenbank](#) mit einschlägiger Literatur ab Ende 2005, welche ständig ausgebaut wird. Die Datenbank können Sie sowohl nach Stichwort, Autor wie auch Systematik durchsuchen.

Allgemeines Wirtschaftsrecht

Kornblum Udo: Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Stand 1.1.2006. GmbH-Rundschau 1/2007, 11-16. (D)

Wagner Jürgen / Dermühl Sabine / Plüss Adrian: Entwicklungen im schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht. RIW 9/2006, 651-658.

Corporate Governance und Business Ethics

Haller Axel / Ernstberger Jürgen: Global Reporting Initiative - Internationale Leitlinien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Betriebsberater 46/2006, 2516-2524. (D)

Hilt Eric: Incentives in Corporations: Evidence from the American Whaling Industry. Law & Economics 1/2006, 197-228. (USA)

Meyer Heinz: Assurance-Management-System als Unterstützung der Corporate Governance. ST 12/2006, 931-936.

Nobel Peter: Board und Management Compensation. Schulthess, Zürich 2007, 130 Seiten.

Thévenoz Luc / Bahar Rashid: Conflicts of Interest - Corporate Governance and Financial Markets. Schulthess, Zürich 2007, 570 Seiten.

Weber Christoph: Transaktionsboni für Vorstandsmitglieder: Zwischen Gewinnchance und Interessenkonflikt. Ein Beitrag zur Corporate Governance-Diskussion über die Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft einer Unternehmensübernahme. Duncker & Humblot, Berlin 2006, 416 Seiten. (D)

Gesellschaftsrecht

Allgemeines

Drygala Tim: Stammkapital heute - Zum veränderten Verständnis von System des festen Kapitals und seinen Konsequenzen. ZGR 2006/5, 587-637. (D)

Hauschka Christoph E.: Ermessensentscheidungen bei der Unternehmensführung. GmbH-Rundschau 1/2007, 11-16. (D)

Lengauer Daniel / Zwicker Stefan / Rezzonico Giordano (Hrsg.), Neuerungen im Gesellschafts- und Revisionsrecht 2007. Zürich 2007, ca. 420 Seiten.

Mülbert Peter O.: Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 1 GG für die Gesellschafterstellung - wo bleibt die Privatautonomie? ZHR 6/2006, 615–672. (D)

Ziegenbein Hans-Jürgen / Beine Frank: Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG-E) - Erste Analysen und Handlungsalternativen. Betriebsberater 46/2006, 2500–2515. (D)

Aktiengesellschaft – Allgemeines

Bak Jacek / Bigus Jochen: Kapitalmarkteffizienz versus zwingender Anlegerschutz im Aktienrecht. ZBB 2006/6, 430–442. (D)

Drygala Tim: Stammkapital heute - Zum veränderten Verständnis von System des festen Kapitals und seinen Konsequenzen. ZGR 2006/5, 587–637. (D)

Fellmann Walter: Neue Rechtsformen für Anwaltskanzleien und ihre Auswirkungen auf die Haftung des Anwalts, in: Haftpflicht des Rechtsanwaltes. Dike, Zürich 2006, 55-91.

Jungmann Carsten: Solvenztest- versus Kapitalschutzregeln - Zwei Systeme im Spannungsfeld von Gläubigerschutz und Finanzierungsfreiheit der Kapitalgesellschaft. ZGR 2006/5, 638–682. (D)

Koch Jens: Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) - ein Überblick. ZGR 2006/6, 769–804. (D)

Tercier Pierre: Das Gesellschaftsrecht 2005/2006 = Le droit des sociétés 2005/2006. SZW 6/2006, 393-406.

von Büren Roland / Eggen Mirjam: Austrittsrechte für Aktionäre – Handlungsbedarf im Schweizerischen Recht? SZW/RSDA 6/2006, 393–406.

von Büren Roland / Stoffel Walter A. / Weber Rolf H.: Grundriss des Aktienrechts. Schulthess, 2. Auflage, Zürich 2007, 420 Seiten.

Aktiengesellschaft – Generalversammlung

Bergau Torsten: Einführung von Aufsichtsratsvorbehalten durch Hauptversammlungsbeschluss. Die Aktiengesellschaft 21/2006, 769–776. (D)

Meyer Philippe: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter im schweizerischen Aktienrecht. Diss., Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2007 (SSHW 259), 224 Seiten.

Aktiengesellschaft – Verwaltung

Bachmann Daniel: Compliance - rechtliche Grundlagen und Risiken. ST 1-2/2007, 93-97.

Brunhart Hans: Anforderungsprofil des Verwaltungsrates - die gewandelte Rolle des Verwaltungsrates zum Führungsgremium eines Unternehmens. ST 12/2006, 904-907.

Catalan Philippe: Schadloshaltung und Haftungsausschluss bei Leitungsorganen einer Aktiengesellschaft - Möglichkeiten und Grenzen nach Schweizer Recht. Schulthess, Zürich 2007, 41 Seiten.

Fonk Hans-Joachim: Zustimmungsvorbehalte des AG-Aufsichtsrates. ZGR 2006/6, 841–874. (D)

Kummer Andreas: Organisationsreglement in der Aktiengesellschaft. ST 12/2006, 916-920.

Meyer Heinz: Assurance-Management-System als Unterstützung der Corporate Governance. ST 12/2006, 931-936.

Möhrle Caroline: Delisting. Kapitalmarktrechtliche, gesellschaftsrechtliche und umstrukturierungsrechtliche Aspekte. Diss., Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2006 (=SSHW 256), 356 Seiten.

Nobel Peter: Board und Management Compensation - Ein Inventar rechtlicher Art. Schriften zum Aktienrecht Band 23, Schulthess, Zürich 2007, 130 Seiten.

Säcker Franz-Jürgen / Stenzel Sonja: Das zivilrechtliche Schicksal von gegen § 87 Abs. 1 AktG verstossenden Vergütungsvereinbarungen. JZ 23/2006, 1151-1156. (D)

Sailer Viola: Offenlegung von "Change of Control-Klauseln" im Jahresabschluss. Die Aktiengesellschaft 24/2006, 913-926. (D)

Seibt Christoph H. / Saamne Carola: Geschäftsleiterpflichten bei der Entscheidung über D&O-Versicherungsschutz. Die Aktiengesellschaft 24/2006, 901-912. (D)

Stutzer Hans-Jörg: Der Anwalt im Verwaltungsrat. Welche Fähigkeiten sind besonders gefragt? NZZ, 16. November 2006, 31.

Vettiger Thomas / Volkart Rudolf: Finanzielle Unternehmensführung aus der Sicht des Verwaltungsrats. ST 12/2006, 908-915.

Watter Rolf: Anwalt als Organ, in: Haftpflicht des Rechtsanwaltes. Dike, Zürich 2006, 25-53.

Watter Rolf / Rohde Thomas: Die Spendenkompetenz des Verwaltungsrates, in: Roger Zäch/Christine Breining-Kaufmann/Peter Breitschmid/Andreas Thier/Wolfgang Ernst/Paul Oberhammer (Hrsg.), Individuum und Verband - Festgabe zum schweizerischen Juristentag 2006, Schulthess, Zürich 2006, 329 ff.

Weber Christoph: Transaktionsboni für Vorstandsmitglieder: Zwischen Gewinnchance und Interessenkonflikt. Ein Beitrag zur Corporate Governance-Diskussion über die Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft einer Unternehmensübernahme. Duncker & Humblot, Berlin 2006, 416 Seiten. (D)

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

Chammartin Catherine / von der Crone Hans Caspar: Kausalität in der Prospekthaftung - Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.136/2006 und 4P.96/2006 vom 28. August 2006 i.S. A. und B. (Kläger und Berufungskläger) gegen C., D., E. und F. (Beklagte und Berufungsbeklagte). SZW 6/2006, 452-460.

Gruber Michael: Organaussenhaftung für Kapitalmarktinformationen? wbl 10/2006, 445-453. (A)

Watter Rolf: Anwalt als Organ, in: Haftpflicht des Rechtsanwaltes. Dike, Zürich 2006, 25-53.

Aktiengesellschaft - Ausschüttungen

Giger Reto / Schmid Adrian: Das schweizerische Dividendenprivileg. ST 1-2/2007, 110-114.

Aktiengesellschaft – Mitarbeiterbeteiligung

Widler Anton / Anliker Alexander: Mitarbeiterbeteiligungen mittels bedingtem Kapital. ST 12/2006, 900-903.

Aktiengesellschaft – Liquidation

O'Neill Patrick M.: Die faktische Liquidation der Aktiengesellschaft. Vor dem Hintergrund des Verkaufs des gesamten Geschäfts durch die Verwaltung. Diss., Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2007 (=SSHW 258), 216 Seiten.

GmbH

Allgemeines

Böckli Peter / Forstmoser Peter: Das neue schweizerische GmbH-Recht. Schulthess, Zürich 2006, 212 Seiten.

Wilhelm Jan: Cash-Pooling, Garantiekapital der GmbH und die GmbH-Reform. Der Betrieb 50/2006, 2729–2733. (D)

Handelsregisterrecht

Seibert Ulrich / Decker Daniela: Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) - Der "Big Bang" im Recht der Unternehmenspublizität. Der Betrieb 45/2006, 2446–2451. (D)

Wertpapierrecht

Duve Christian / Keller Moritz: MiFID: Die neue Welt des Wertpapiergeschäfts - oder: Glauben Sie nicht, Sie könnten ohne weiteres Wertpapiere kaufen. Betriebsberater 46/2006, 2477–2483. (D)

Duve Christian / Keller Moritz: MiFID: Die neue Welt des Wertpapiergeschäfts - Transparenz und Marktintegrität für einen europäischen Kapitalmarkt. Betriebsberater 47/2006, 2537–2559. (D)

Ehricke Ulrike: Zum anwendbaren Recht auf ein in einem Clearing-System vereinbartes Glattstellungsverfahren im Fall der Insolvenz ausländischer Clearing-Teilnehmer. WM 45/2006, 2109–2113. (D)

Kapitalmarktrecht

Allgemeines

Bak Jacek / Bigus Jochen: Kapitalmarkteffizienz versus zwingender Anlegerschutz im Aktienrecht. ZBB 2006/6, 430–442. (D)

Bender Ulrich: Wertrelevanz fundamentaler Rechnungslegungsgrößen - Neue Erkenntnisse am Schweizer Aktienmarkt. Diss., Zürich 2007, 225 Seiten.

Binder Jens-Heinrich: Die Auswirkungen der Basel II-Umsetzung auf die aufsichtsrechtlichen Eingriffskompetenzen nach dem Kreditwesengesetz. WM 45/2006, 2114–2123. (D)

Duve Christian / Keller Moritz: MiFID: Die neue Welt des Wertpapiergeschäfts - oder: Glauben Sie nicht, Sie könnten ohne weiteres Wertpapiere kaufen. Betriebsberater 46/2006, 2477–2483. (D)

Duve Christian / Keller Moritz: MiFID: Die neue Welt des Wertpapiergeschäfts - Transparenz und Marktintegrität für einen europäischen Kapitalmarkt. Betriebsberater 47/2006, 2537–2559. (D)

Eigenmann Antoine: Projet de loi sur le dépôt et le transfert des titres intermédies aspects choisis. SZW/RSDA 2/2006, 104–118.

Gomber Peter / Hirschberg Holger: Ende oder Stärkung der konventionellen Börsen? - Die Umsetzung der MiFID in Deutschland. Die Aktiengesellschaft 21/2006, 777–784. (D)

Gruber Michael: Organaussenhaftung für Kapitalmarktinformationen? wbl 10/2006, 445–453. (A)

Gutte Robert: Das reguläre Delisting von Aktien. Kapitalmarktrecht - Gesellschaftsrecht - Ökonomie. Duncker & Humblot, Berlin 2006, 253 Seiten, CHF 139.–. (D)

Halász Christian / Kloster Lars: Abgestimmtes Verhalten im Sinne des § 30 Abs. 2 WpÜG im Zusammenhang mit einem Dept-Equity Swap. WM 46/2006, 2152–2159. (D)

Kort Michael: Das rechtliche und wirtschaftliche Aktieneigentum beim Wertpapierdarlehen. WM 46/2006, 2149–2151. (D)

Meyer Patrick K.: Die Regulierung des Vertriebs von strukturierten Anlageprodukten. Schulthess, Zürich 2007, 78 Seiten.

Sester Peter: Hybrid-Anleihen: Wirtschaftliches Eigenkapital für Aktiengesellschaften. ZBB 2006/6, 443–462. (D)

Spindler Gerald / Kasten Roman A.: Organisationsverpflichtungen nach der MiFID und ihre Umsetzung. Die Aktiengesellschaft 21/2006, 785–791. (D)

Steck Kai-Uwe / Campbell Nicole: Die Erlaubnispflicht für grenzüberschreitende Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen. ZBB 2006/5, 354–374. (D)

Thévenoz Luc / Bahar Rashid: Conflicts of Interest - Corporate Governance and Financial Markets. Schulthess, Zürich 2007, 570 Seiten.

Aufsicht

Schlichting Lars: Konsolidierte Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken im Finanzbereich. Schulthess, Zürich 2007, 74 Seiten.

Tanner Kathrin: Verantwortlichkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörden in der Schweiz. Schulthess, Zürich 2007, 47 Seiten.

BEHG

Fischer Philipp: Gestion de fortune - le Tribunal fédéral précise la portée et le contenu de l'article 11 LBVM. Jusletter vom 26. Februar 2007.

Nobel Peter: Klares Bekenntnis des Bundesgerichts zur Zielsetzung des Börsengesetzes. Jusletter vom 19. Februar 2007.

Finanzanalyse

Förster Kay: Interessenkonflikte im Bankensektor - Wahrung der Unabhängigkeit. Zürich 2007, 59 Seiten.

Hartmann Dirk: Die Rechtsstellung der Finanzanalysten. Diss., Schulthess, Zürich 2006.

Richter Tim: Fehlverhalten oder Etikette? Eine empirische Untersuchung zum Verhalten von Aktienanalysten für den deutschen Aktienmarkt. ZBB 2006/5, 329–341. (D)

Emissionen

Burgi Martin / Lange Knut Werner: Der Emissionshandel als Herausforderung für die gesamte Rechtsordnung. ZHR 5/2006, 539–566. (D)

Chammartin Catherine / von der Crone Hans Caspar: Kausalität in der Prospekthaftung - Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.136/2006 und 4P.96/2006 vom 28. August 2006 i.S. A. und B. (Kläger und Berufungskläger) gegen C., D., E. und F. (Beklagte und Berufungsbeklagte). SZW 6/2006, 452-460.

Sester Peter: Hybrid-Anleihen: Wirtschaftliches Eigenkapital für Aktiengesellschaften. ZBB 2006/6, 443–462. (D)

Singhof Bernd: Der "erleichterte" Bezugsrechtsausschluss im Rahmen von § 221 AktG. ZHR 6/2006, 673–705. (D)

Wilsing Hans-Ulrich: Berichtspflichten des Vorstands und Rechtsschutz der Aktionäre bei der Ausübung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen eines genehmigten Kapitals - Anmerkungen zu BGH ZIP 2005, 2205 (Mangusta/Commerzbank I) sowie BGH ZIP 2005, 2207 (Mangusta/Commerzbank II). ZGR 2006/5, 722–747. (D)

Regulierung institutioneller Investoren

Anlagefonds

Cauchie Séverine V.: Fonds immobiliers suisses. Schulthess, Zürich 2007, 444 Seiten.

Courvoisier Matthias: Grenzfälle kollektiver Kapitalanlagen. SZW 6/2006, 407-419.

Ferber Michael: Anleger profitieren wenig vom Fondsgesetz. Kritiker bemängeln zu hohes Mass an Regulierung. NZZ, 27. November 2006, 24.

Thévenoz Luc / Bahar Rashid: Conflicts of Interest - Corporate Governance and Financial Markets. Schulthess, Zürich 2007, 570 Seiten.

Banken

Fischer Philipp: Gestion de fortune - le Tribunal fédéral précise la portée et le contenu de l'article 11 LBVM. Jusletter vom 26. Februar 2007.

Förster Kay: Interessenkonflikte im Bankensektor - Wahrung der Unabhängigkeit. Schulthess, Zürich 2007, 59 Seiten.

Meyer Patrick K.: Die Regulierung des Vertriebs von strukturierten Anlageprodukten. Schulthess, Zürich 2007, 78 Seiten.

Nobel Peter: Klares Bekenntnis des Bundesgerichts zur Zielsetzung des Börsengesetzes. Jusletter vom 19. Februar 2007.

Thévenoz Luc / Bahar Rashid: Conflicts of Interest - Corporate Governance and Financial Markets. Schulthess, Zürich 2007, 570 Seiten.

Berufliche Vorsorge

Geiser Thomas: Teilliquidationen bei Pensionskassen. ST 1-2/2007, 81-91.

Sauter Roland / Ullmann Emmanuel: Loyalität in der Vermögensverwaltung bei Vorsorgeeinrichtungen. ST 12/2006, 927-930.

Übernahmen und Umstrukturierungen

Allgemeines

Blasin Stefano / Krügel René: Verwendung von Calls und Puts bei Firmenakquisitionen. ST 12/2006, 886-895.

Flume Johannes W.: Partielle Universalsukzession ausserhalb des Spaltungsrechts? ZHR 6/2006, 737-763. (D)

Weber Christoph: Transaktionsboni für Vorstandsmitglieder: Zwischen Gewinnchance und Interessenkonflikt. Ein Beitrag zur Corporate Governance-Diskussion über die Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft einer Unternehmensübernahme. Duncker & Humblot, Berlin 2006, 416 Seiten. (D)

BEHG

Eggen Mirjam: Das Verhältnis der Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG zum Fusions- und Kartellgesetz. Diss. (=ASR 734), Stämpfli, Bern 2007, 370 Seiten.

FusG

Chappuis Fernand: La fusion en droit suisse - introduction synthétique aux articles 3 à 28 LFus. Revue valaisanne de jurisprudence 4/2006, 343-363.

Eggen Mirjam: Das Verhältnis der Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG zum Fusions- und Kartellgesetz. Diss. (=ASR 734), Stämpfli, Bern 2007, 370 Seiten.

Berufliche Vorsorge

Geiser Thomas: Teilliquidationen bei Pensionskassen. ST 1-2/2007, 81-91.

Steuern

Altorfer Jürg: Die indirekte Teilliquidation gesetzlich geregelt. ST 1-2/2007, 99-108.

Blöchliger Roman: Möglichkeiten der Verlustverrechnung bei der Postnumerandobesteuerung und aufgrund des Fusionsgesetzes. StR/RF 3/2006, 162-168.

Rechnungslegung

Baetge Jörg / Haenelt Timo: Pensionsrückstellungen im IFRS-Abschluss. Der Betrieb 45/2006, 2413–2419. (D)

Baur David / Blom Martin: IFRS 5 - Erfahrungen aus der Praxis. ST 12/2006, 896-899.

Bender Ulrich: Wertrelevanz fundamentaler Rechnungslegungsgrößen. Schulthess, Zürich 2007, 223 Seiten.

Bender Ulrich: Wertrelevanz fundamentaler Rechnungslegungsgrößen - Neue Erkenntnisse am Schweizer Aktienmarkt. Diss., Zürich 2007, 225 Seiten.

Berndt Thomas: Beitrags- oder leistungsorientierte Vorsorgepläne? ST 1-2/2007, 77-79.

Bielmann Patricia: Derivative Finanzinstrumente. ST 1-2/2007, 64-67.

Hennrichs Joachim: Unternehmensfinanzierung und IFRS im deutschen Mittelstand. ZHR 5/2006, 498–521. (D)

Höfer Reinhold / Früh Hans-Georg / Verhuvén Thomas: Rechnungszins für Versorgungszusagen zum Jahresende 2006 / Der neue US-Standard FAS 158. Der Betrieb 46/2006, 2475–2478. (D/USA)

Inwinkl Petra / Schüle Bettina: Internationale Rechnungslegungsstandards im Wandel der EU-Rechtsetzungsverfahren. RIW 11/2006, 807–811. (D)

Kessler Wolfgang / Saavedra Olarte Ute: Schicksal der Verlustvorträge beim Untergang einer ausländischen Tochtergesellschaft. Der Betrieb 44/2006, 2364–2367. (D)

Leibfried Peter: Anstehende Revision der Leasing-Regelungen nach IFRS. ST 12/2006, 882-885.

Leibfried Peter: KMU-IFRS: Konkurrenz für die Swiss GAAP FER? ST 1-2/2007, 62-63.

Meyer Conrad: Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen. ST 1-2/2007, 56-60.

Sailer Viola: Offenlegung von "Change of Control-Klauseln" im Jahresabschluss. Die Aktiengesellschaft 24/2006, 913–926. (D)

Schiessl Maximilian: Unternehmensfinanzierung und Internationale Rechnungslegung im deutschen Mittelstand. ZHR 5/2006, 522–538. (D)

Zaugg Daniel / Krämer Christian: IFRS-Jahresabschlüsse von Immobiliengesellschaften. ST 1-2/2007, 69-75.

Revision

Atteslander Jan / Cheetham Malcolm: Vorschläge der Unternehmen zum IKS. ST 1-2/2007, 30-36.

Merkel Georg: Neue Vorschriften der SEC und des PCAOB zum IKS. ST 1-2/2007, 38-47.

Möller Manuela / Pfaff Dieter: Die Prüfung des IKS bei KMU. ST 1-2/2007, 49-53.

Möller Manuela / Pfaff Dieter: Gesetzliche Verankerung der IKS-Prüfungspflicht. ST 1-2/2007, 21-27.

Stenz Thomas / Renfer Markus: Der neue Prüfungsbericht. ST 1-2/2007, 8-16.

Stenz Thomas / Renfer Markus: Le nouveau rapport d'audit. ST 1-2/2007, 17-20.

Lengauer Daniel / Zwicker Stefan / Rezzonico Giordano (Hrsg.), Neuerungen im Gesellschafts- und Revisionsrecht 2007. Zürich 2007, ca. 420 Seiten.

Maulbetsch Hans-Christoph / Dehlinger Klaus-Dieter: Die gerichtliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und Gesellschaft. Der Betrieb 44/2006, 2387–2390. (D)

Richartz Heinz: Interne Kontrollen für KMU. ST 11/2006, 846–850.

Schoberth Joerg / Servatius Hans-Gerd / Thees Alexander: Anforderungen an die Gestaltung von Internen Kontrollsystemen. Betriebsberater 47/2006, 2571–2577. (D)

Strafrecht

Amstutz Marc / Niggli Marcel Alexander (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht. Helbing & Lichtenhahn, Basel 2007, 350 Seiten.

Vermögensverwaltung

Fischer Philipp: Gestion de fortune - le Tribunal fédéral précise la portée et le contenu de l'article 11 LBVM. Jusletter vom 26. Februar 2007.

Nobel Peter: Klares Bekenntnis des Bundesgerichts zur Zielsetzung des Börsengesetzes. Jusletter vom 19. Februar 2007.

Winzeler Christoph: Vermögensverwaltung durch Banken: Aktuelles zu Regulierung und Selbstregulierung. SZW/RSDA 6/2006, 420–428.

Neue Dissertationen, welche in der GesKR vorgestellt werden

Die nachfolgenden Dissertationen werden in der entsprechenden Rubrik in der aktuellen GesKR 1/2007 sowohl unter dem Blickwinkel des Gegenstands sowie der wichtigsten These(n) von ihren jeweiligen Verfassern vorgestellt.

Audit Committee – Instrument der Unternehmensüberwachung des Verwaltungsrates: Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den USA, Grossbritannien und der EU sowie im Gesamtzusammenhang mit der globalen Corporate Governance Diskussion

Autor: Dr. iur. Rudolf Bak
Diss. Zürich 2006
Referent: Prof. Dr. iur. Rolf H. Weber

System des Rechtsschutzes im Fusionsgesetz

Autor: Dr. iur. Daniel Emch, Rechtsanwalt, LL.M.
Diss. Bern 2006
Zugleich Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Nr. 731
Prädikat: Summa cum laude
Referenten: Prof. Dr. iur. Roland von Büren (Referent), Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz (Korreferent)

Die Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften nach dem Fusionsgesetz

Autor: Dr. iur. Daniel Hasler, Rechtsanwalt
Diss. Bern 2006
Zugleich Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Band 733
Prädikat: Summa cum laude
Referenten: Prof. Dr. iur. Roland von Büren (Referent), Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz (Korreferent)

Delisting – Kapitalmarktrechtliche, gesellschaftsrechtliche und umstrukturierungsrechtliche Aspekte

Autor: Dr. iur. Caroline Möhrle, Rechtsanwältin, LL.M.
Diss. Zürich 2006
Zugleich Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 256
Prädikat: Summa cum laude
Referent: Prof. Dr. iur. Peter Forstmoser

Le trust à l'épreuve du droit successoral en Suisse, en France et au Luxembourg – Etude de droit comparé et de droit international privé

Autor: Dr. iur. Julien Perrin
Diss. Lausanne 2006
Comparativa n° 77
Prädikat: Summa cum laude
Referent: Prof. Dr. iur. Andrea Bonomi

Der verantwortlichsrechtsrechtliche Organbegriff gemäss Art. 754 Abs. 1 OR

Autor: Dr. iur. des. Meinrad Vetter, Rechtsanwalt

Diss. St. Gallen 2007

Zugleich Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 261

Prädikat: Summa cum laude

Referenten: Prof. Dr. iur. Vito Roberto (Referent), Prof. Dr. iur. et lic. oec. Andreas Binder (Korreferent)

Die Managerkontrolle bei eignerkontrollierten, börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz

Autor: Dr. oec. Rolando Zanotelli

Diss. St. Gallen 2006

Referenten: Prof. Dr. Urs Füglistaller (Referent), Prof. Dr. Andreas Menzl (Korreferent)

Impressum

Impressum

Dr. Till Spillmann / Karim Maizar
Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter erscheint jeweils zeitgleich mit sowie einmal zwischen dem Erscheinen der Printversion der GesKR in deutscher Sprache. Der GesKR-Newsletter kann unter www.geskr.ch abonniert werden.

Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.
